

Aufsätze



Dr. Matthias Schwaibold, Rechtsanwalt in Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen

«Bad law makes hard cases»

Bemerkungen zu [BGE 140 IV 118](#) ff. ([6B_1104/2013](#)) vom 5. Juni 2014

Inhaltsübersicht:

I. Vorbemerkung

II. Die Ausgangslage

1. Eine schlechte Gesetzesbestimmung
2. Eine schlechte Fallentscheidung

III. Wortlaut und Bedeutung von Art. 316 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der StPO

1. Eine Wortlautdifferenz
2. Die Lehrmeinungen zu Art. 316 Abs. 1 StPO
3. Der Anwendungsbereich für Vergleichsverhandlungen

IV. Rechtsfolge bei Ausbleiben des Antragsberechtigten

1. Der Strafantrag gilt als zurückgezogen
2. Erste Einschränkung: Erfordernis des «unentschuldigten» Fehlens
3. Die Herkunft des Erfordernisses des «unentschuldigten» Fehlens
4. Zweite Einschränkung: Androhung der Säumnisfolge in der Vorladung

V. Das Bundesgericht sieht es anders

1. Kein Weigerungsrecht des Geschädigten
2. Ergebnis

I. Vorbemerkung

Der Fall lädt ein, das englische Diktum von den «hard cases make bad law» umzustellen: Die schweizerische Strafprozessordnung ist in diesem Falle das schlechte Gesetz, welches zu einer ihrerseits schlechten Entscheidung des Bundesgerichts geführt hat. Begünstigt worden sein mag das durch eine – überwiegende – Lehre, der bei der fleissigen Kommentierung der einschlägigen Bestimmung...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-

Das Dokument "«Bad law makes hard cases»" wurde von Gast am 27.04.2024 auf der Website forumpoenale.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

 Login